

**Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung  
einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 79 Abs. 4 SGB V**

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Vorjahresvergütung				Wesentliche Versorgungsregelungen					Vorzeitige Beendigung
		Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Neben- tätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufsständige Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragl. Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen
		gezahlter Betrag [€]	gezahlter Betrag [€]	Wochenstunden	ja / nein	Höhe / Laufzeit	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	Inhalt der Regelung und jährliche aufzuwendender Betrag [€]	Höhe / Laufzeit einer Abfindung / eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung / Weiterbeschäftigung
1 Kassenärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvors.	327.177,16	32.963,09 (Fahrtkosten)	1 Praxistag/Woche *1.)	nein	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto *2.)	nein	7.124,76	4.139,76	38.279,54	Bei Amtsentbindung: 6-monatige Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnis zustande kommt. Bei Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.
	stellv. Vorstandsvors.	256.666,73	17.153,24 (Erstattung analog BUKG)	1 Praxistag/Woche *1.)	ja	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto *2.)	nein	5.917,50	3.315,02	33.118,25	Bei Amtsentbindung: 6-monatige Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnis zustande kommt. Bei Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.
	Vorstandsmitgl.	256.666,73	8.576,89 (Fahrtkosten)	-	nein	-	5.917,50	-	3.717,67	33.118,25	Bei Amtsentbindung: 6-monatige Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnis zustande kommt. Bei Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.
2 Baden-Württemberg	Vorstandsvors.	277.500,00	-	bis zu 13h (wird nicht in Anspruch genommen)	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein/0	7.124,76	-	keine	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)
	Vorstandsmitgl.	277.500,00	-	bis zu 13h (wird nicht in Anspruch genommen)	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein/0	7.124,76	-	keine	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)
3 Bayerns	Vorstandsvors.	293.606,35	-	nicht mehr als 13 Std./Wo im Jahresdurchschnitt *3.)	ja	-	-	7124,76	-	63.540,56 *4.)	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 75%
	Vorstandsmitgl.	293.606,35	-	nicht mehr als 13 Std./Wo im Jahresdurchschnitt *3.)	ja	-	-	-	-	63.540,56 *4.)	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 75%
	Vorstandsmitgl.	254.288,11	681,09 (Fahrtkosten)	nicht mehr als 13 Std./Wo im Jahresdurchschnitt	nein	je angefangene Amtsperiode in Höhe von 6 Monatsgehältern	-	6748,73	-	33741,95	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 75%

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Vorjahresvergütung				Wesentliche Versorgungsregelungen					Vorzeitige Beendigung
		Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Neben- tätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufsständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragl. Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen
		gezahlter Betrag [€]	gezahlter Betrag [€]	Wochenstunden	ja / nein	Höhe / Laufzeit	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	Inhalt der Regelung und jährliche aufzuwendender Betrag [€]	Höhe / Laufzeit einer Abfindung / eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung / Weiterbeschäftigung
4 Berlin	Vorstandsvors. (01.01.-28.02.2017)	37.856,22	-	13 Stunden wöchentlich, schließt Praxistätigkeit und berufspolitische Betätigung in Verbänden, Vereinen etc.ein.	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte -mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit- weitergezahlt.	-	-	3.500,00	Wird eine Berufsunfähigkeit von mehr als 50 v.H. festgestellt und übt das Vorstandsmitglied infolge-dessen seine Tätigkeit als Vorstand nicht mehr aus, so enden das Dienstverhältnis und die Organstellung als Vorstandsmitglied mit Feststellung der Berufsunfähigkeit. Die Vergütung und der Zuschuss werden für den laufenden Monat und die folgenden zwei Monate in voller Höhe weitergewährt.	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttomonatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden.
	stellv. Vorstandsvors. (01.01.-28.02.2017)	37.856,22	-	13 Stunden wöchentlich, schließt Praxistätigkeit und berufspolitische Betätigung in Verbänden, Vereinen etc.ein.	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte -mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit- weitergezahlt.	-	1.187,00	3.500,00	Wird eine Berufsunfähigkeit von mehr als 50 v.H. festgestellt und übt das Vorstandsmitglied infolge-dessen seine Tätigkeit als Vorstand nicht mehr aus, so enden das Dienstverhältnis und die Organstellung als Vorstandsmitglied mit Feststellung der Berufsunfähigkeit. Die Vergütung und der Zuschuss werden für den laufenden Monat und die folgenden zwei Monate in voller Höhe weitergewährt.	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttomonatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden.
	Vorstandsmitgl. (01.01.-28.02.2017)	37.856,22	-	13 Stunden wöchentlich, schließt Praxistätigkeit und berufspolitische Betätigung in Verbänden, Vereinen etc.ein.	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte -mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit- weitergezahlt.	-	1.187,46	3.500,00	Wird eine Berufsunfähigkeit von mehr als 50 v.H. festgestellt und übt das Vorstandsmitglied infolge-dessen seine Tätigkeit als Vorstand nicht mehr aus, so enden das Dienstverhältnis und die Organstellung als Vorstandsmitglied mit Feststellung der Berufsunfähigkeit. Die Vergütung und der Zuschuss werden für den laufenden Monat und die folgenden zwei Monate in voller Höhe weitergewährt.	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttomonatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden.
	Vorstandsvors. (11.02.-31.12.2017)	201.806,02	entfällt	max. 13 Stunden/wö. - für jede Stunde Abzug von 0,5 % der anteiligen monatl. Jahresvergütung	nein	Zur Sicherung des Übergangs in eine berufliche Erwerbstätigkeit (wenn keine Wiederwahl erfolgt) wird für die Dauer von 6 Monaten jeweils 1/12 der Jahresvergütung als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigen- kündigung erfolgt ist oder das Vorstandsmitglied bei seinem Ausscheiden bereits die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Innerhalb dieses Zeitraums erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen ist anzurechnen.	-	6.293,54	entfällt	entfällt	siehe Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit
	stellv. Vorstandsvors. (11.02.-31.03.2017)	31.333,33	entfällt	max. 13 Stunden/wö. - für jede Stunde Abzug von 0,5 % der anteiligen monatl. Jahresvergütung	nein	Zur Sicherung des Übergangs in eine berufliche Erwerbstätigkeit (wenn keine Wiederwahl erfolgt) wird für die Dauer von 6 Monaten jeweils 1/12 der Jahresvergütung als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigen- kündigung erfolgt ist oder das Vorstandsmitglied bei seinem Ausscheiden bereits die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Innerhalb dieses Zeitraums erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen ist anzurechnen.	-	949,97	entfällt	entfällt	siehe Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Vorjahresvergütung				Wesentliche Versorgungsregelungen					Vorzeitige Beendigung
		Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Neben- tätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufsständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragl. Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen
		gezahlter Betrag [€]	gezahlter Betrag [€]	Wochenstunden	ja / nein	Höhe / Laufzeit	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	Inhalt der Regelung und jährliche aufzuwendender Betrag [€]	Höhe / Laufzeit einer Abfindung / eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung / Weiterbeschäftigung
	Vorstandsmitgl. (01.09.-31.12.2017)	76.374,92	entfällt	max. 13 Stunden/wö. - für jede Stunde Abzug von 0,5 % der anteiligen monatl. Jahresvergütung	nein	Zur Sicherung des Übergangs in eine berufliche Erwerbstätigkeit (wenn keine Wiederwahl erfolgt) wird für die Dauer von 6 Monaten jeweils 1/12 der Jahresvergütung als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigen- Kündigung erfolgt ist oder das Vorstandsmitglied bei seinem Ausscheiden bereits die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Innerhalb dieses Zeitraums erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersteinkommen ist anzurechnen.	-	2.374,92	entfällt	entfällt	siehe Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit
	Vorstandsmitgl. (01.04.-31.12.2017)	194.249,97	entfällt	entfällt	nein	Zur Sicherung des Übergangs in eine berufliche Erwerbstätigkeit (wenn keine Wiederwahl erfolgt) wird für die Dauer von 6 Monaten jeweils 1/12 der Jahresvergütung als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigen- Kündigung erfolgt ist oder das Vorstandsmitglied bei seinem Ausscheiden bereits die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Innerhalb dieses Zeitraums erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersteinkommen ist anzurechnen.	5343,57	-	entfällt	entfällt	siehe Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit
5 Brandenburg	Vorstandsvors. (bis 28.02.17)	39.210,72	8.500,00	bis zu 13	nein	-	1.065,90	nein	576,70	6.415,00	Entscheidung des Schiedsgerichts, ob und in welcher Höhe eine Abfindung angemessen ist
	Vorstandsmitgl. (bis 28.02.17)	37.140,54	7.000,00	bis zu 13	nein	-	nein	1.065,90	674,92	6.201,18	Entscheidung des Schiedsgerichts, ob und in welcher Höhe eine Abfindung angemessen ist
	Vorstandsmitgl. (bis 28.02.17)	37.140,54	4.000,00	bis zu 13	nein	-	nein	1.065,90	513,30	5.987,34	Entscheidung des Schiedsgerichts, ob und in welcher Höhe eine Abfindung angemessen ist
	Vorstandsvors. (ab 01.03.17)	227.375,00	-	bis zu 13	nein	-	nein	5.329,50	3.374,60	31.219,10	nein
	Vorstandsmitgl. (ab 01.03.17)	209.541,63	-	bis zu 13	nein	-	nein	5.329,50	2.566,50	30.142,60	nein
	Vorstandsmitgl. (ab 01.03.17)	209.541,63	-	-	nein	-	5.329,50	nein	-	25.000,00	nein
6 Bremen	Vorstandsvors.	244.500,96	18.666,67	4 Std./Monat zur Praxisvertretung	nein	-	-	7.124,76	29.968,68	-	
	Vorstandsmitgl. Austritt 31.03.2017	75.460,73 *5.)	22.000,00	-	nein	-	1.781,19	-	7.492,17	-	
	Vorstandsmitgl. Eintritt 16.10.2017	44.791,67	0,00	-	nein	-	-	1.504,11	5.833,33	-	
7 Hamburg	Vorstandsvors.	245.208,00	60.000,00 (6-monatige Vakanz auf Vorstandsebene)	-	ja	-	7.124,76	-	-	-	-
	Vorstandsmitgl. bis 02.03.2017	42.186,32	-	-	ja	-	-	1.227,04	-	-	-
	Vorstandsmitgl. ab 01.09.2017	76.666,68	-	-	ja	-	2.375	-	3.333,32	-	-

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Vorjahresvergütung				Wesentliche Versorgungsregelungen					Vorzeitige Beendigung
		Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Neben- tätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufsständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragl. Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen
		gezahlter Betrag [€]	gezahlter Betrag [€]	Wochenstunden	ja / nein	Höhe / Laufzeit	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	jährl. aufzuwendender Betrag [€]	Inhalt der Regelung und jährliche aufzuwendender Betrag [€]	Höhe / Laufzeit einer Abfindung / eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung / Weiterbeschäftigung
8 Hessen	Vorstandsvors.	262.000,00	-	max. 13 Stunden	ja	80.000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 6jährigen Dienstzeit bei Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Umfang mindestens hälftiger Versorgungsauftrag)	nein	7.124,76	-	-	Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses
	Vorstandsmitgl.	262.000,00	-	max. 13 Stunden	ja	80.000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 6jährigen Dienstzeit bei Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Umfang mindestens hälftiger Versorgungsauftrag)	nein	6.847,68	-	-	Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses
9 Mecklenburg - Vorpommern	Vorstandsvors.	190.000,00	-	-	nein	VD-Vertrag	6.395,40	-	-	Betriebliche Altersversorgung / rückgedeckte Unterstützungskasse 30.000,- €	entspr. Übergangsregelung nach Ablauf Amtszeit
	Vorstandsmitgl.	180.000,00	-	-	nein	Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit eine Monatsvergütung als Übergangsgeld bei Aufnahme vertragärztlicher Tätigkeit (grds. bis zu 6 Monate)	-	6.395,40	-	rückgedeckte Unterstützungskasse 30.000,- €	entspr. Übergangsregelung nach Ablauf Amtszeit
	Vorstandsmitgl.	165.000,00	-	max. 13	nein	Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit eine Monatsvergütung als Übergangsgeld bei Aufnahme vertragärztlicher Tätigkeit (grds. bis zu 6 Monate)	-	6.395,40	-	rückgedeckte Unterstützungskasse 30.000,- €	entspr. Übergangsregelung nach Ablauf Amtszeit
10 Niedersachsen	Vorstandsvors.	271.854,92	-	-	ja		nein	nein	nein	*7.)	
	Vorstandsmitgl.	196.451,61	-	1 Tag pro Woche	nein *6.)	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	6.669,57	nein		Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge
11 Nordrhein	Vorstandsvors.	258.000,00	-	bis zu 13 h	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	24.520,80	-	-	bei Abwahl 75 % für maximal 3 Jahre
	Vorstandsmitgl.	258.000,00	-	bis zu 13 h	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	24.520,80	-	-	bei Abwahl 75 % für maximal 3 Jahre
12 Rheinland-Pfalz	Vorstandsvors. (01.01.2017- 21.01.2017)	14.291,67	13.663,50 Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	61250,01 *8.)	nein	593,73 (KV-Anteil)	1.750,00	nein	-
	stellv. Vorstandsvors. (01.01.2017-21.01.2017)	11.821,25	-	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	*8)	nein	593,73 (KV-Anteil)	1750	nein	-
	Vorstandsmitgl. (01.01.2017- 21.01.2017)	10.841,25	27.162,79 Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	46.462,50 *8.)	nein	593,73 (KV-Anteil)	1750	nein	-
	Vorstandsvors. (21.01.2017- 31.12.2017)	207.245,92	-	1 Tag	ja	*9.)	nein	6.530,15 (KV-Anteil)	21.626,38	nein	*9.)
	stellv. Vorstandsvors. (30.01.2017-31.12.2017)	197.680,59	-	1 Tag	ja	*9.)	nein	6570,31 (KV-Anteil)	21.147,26	nein	*9.)

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Vorjahresvergütung				Wesentliche Versorgungsregelungen					Vorzeitige Beendigung
		Grundvergütung gezahlter Betrag [€]	Variable Bestandteile gezahlter Betrag [€]	Umfang der Neben- tätigkeit in der Praxis Wochenstunden	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung ja / nein	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit Höhe / Laufzeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert jährl. aufzuwendender Betrag [€]	berufsständische Versorgung jährl. aufzuwendender Betrag [€]	Zuschuss zur privaten Versorgung jährl. aufzuwendender Betrag [€]	vertragl. Sonderregelung der Versorgung Inhalt der Regelung und jährliche aufzuwendender Betrag [€]	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen Höhe / Laufzeit einer Abfindung / eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung / Weiterbeschäftigung
	Vorstandsmitgl. (21.01.2017-31.12.2017)	198.333,33	-	1 Tag	ja	*9.)	6.748,73 (KV-Anteil)	-	21.722,26	nein	*9.)
13 Saarland	Vorstandsvors.	252.000,00 €* <sup>1</sup>	-	6h *10.)	nein	60% der Grundvergütung abzüglich aller Einkünfte mit Ausnahme der selbständigen vertragsärztlichen Tätigkeit / 2 Jahre	nein	8.549,64 €	-	-	keine Zahlungen und Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld
	Vorstandsmitgl.	247.500,00 €	-	-	nein	60% der Grundvergütung abzüglich aller Einkünfte mit Ausnahme der selbständigen vertragsärztlichen Tätigkeit / 2 Jahre	nein	8.549,64 €	-	-	keine Zahlungen und Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld
14 Sachsen	Vorstandsvors.	264.000,00	-	13 h	nein	-	-	-	-	12 % vom Jahresbetrag	-
	Vorstandsmitgl.	240.000,00	-	13 h	nein	-	-	6.395,40	-	12 % vom Jahresbetrag	-
15 Sachsen-Anhalt	Vorstandsvors.	257.700,00	-	bis zu 13 Stunden	ja	100%, 6 Monate	-	6395	3926	Übernahme Sozialversicherungsanteile 5009,-	-
	Vorstandsmitgl.	234.220,00	-	bis zu 13 Stunden	ja	100%, 6 Monate	-	-	2.501,00	Übernahme Sozialversicherungsanteile 3527,-	-
	Vorstandsmitgl.	225.220,00	-	-	ja	-	6395	-	-	Übernahme Sozialversicherungsanteile 12054,-	-
16 Schleswig-Holstein	Vorstandsvors.	251.151,72	-	-	nein	*11.)	-	7.124,76	34.535,34	-	-
	stellv. Vorstandsvors.	251.082,06	-	-	nein	*11.)	7.124,76	-	34.535,34	-	-
17 Thüringen	Vorstandsvors.	235.500,03	-	13	ja	-	-	6.395,40	-	-	-
	Vorstandsmitgl.	234.583,37	-	13	ja	-	-	6.395,40	-	-	-
18 Westfalen-Lippe	Vorstandsvors.	255.000,00	-	-	ja	-	-	-	-	40.100,00 *12)	*13
	Vorstandsmitgl.	255.000,00	-	-	ja	-	-	-	-	40.100,00 *12)	*13
	Vorstandsmitgl.	245.000,00	-	-	ja	-	7.125,00	-	-	20.500,00*12)	*13

\*1.) Die Vergütung wird für jeden Praxistag um 800,00 € brutto gekürzt.

\*2.) Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes; Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen; Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht.

\*3.) Wird derzeit nicht in Anspruch genommen.

\*4.) Die Höhe des jährlichen Ruhegehalts bestimmt sich nach dem zuletzt geltenden Jahresgehalt. Das Ruhegehalt beträgt 0,3 % des Jahresgehalts für jeden vollen Dienstmonat, höchstens jedoch 71,75 % der zuletzt geltenden Jahresvergütung. Leistungen aus der Rentenversicherung bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung werden auf das Ruhegehalt angerechnet. Das Ruhegehalt wird ab Eintritt des Versorgungsfalles gewährt; jeweils Anpassung lineare Erhöhung zum TVöD/VKA; Anspruch auf Fortzahlung des Ruhegehalts für 3 Monate nach dem Tod; Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz.

\*5.) Inkl. Urlaubsabgeltung

\*6.) Bahncard 100

\*7.) Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag

\*8.) Sollte bis zum 30.09.2016 eine rechtsverbindliche Entscheidung der KV RLP über die erneute Bestellung zum Vorstandsmitglied - aus welchen Gründen auch immer - nicht getroffen worden sein, so erhält das Vorstandsmitglied für jeden vollen Monat, in dem eine solche Entscheidung nicht getroffen worden ist, für den Verlust des sozialen Besitzstandes eine (Brutto-) Abfindung in Höhe von 1/12, höchstens jedoch insgesamt 3/12 der Jahresgrundvergütung und des Versorgungszuschusses.

\*9.) Die Vergütung wird - wenn keine Wiederwahl und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt - für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamts als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigenkündigung erfolgt ist und die bisherige vertragsärztliche Tätigkeit fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wird. Auf das Übergangsgeld ist erzielt Erwerbs- oder Erwerbersatz Einkommen anzurechnen, nicht jedoch Einkünfte aus einer vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Dauer des Übergangsgeldes beträgt pro vollem Jahr die Vorstandstätigkeit einen Monat, höchstens jedoch 6 Monate.

\*10.) Bei Wegfall der Nebentätigkeit erhöht sich die Jahresgrundvergütung um 18.000,00 €.

\*11.) Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsdiensverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar) der Amtsperiode ein Betrag (beginnend mit 30.000,-€) thesauriert und verzinst zurückgestellt.

\*12) 2 % der zuletzt gezahlten Jahresvergütung pro Dienstjahr - ab 2013 - max. 20 %; der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Vorstandsamt, frühestens mit 67 Jahren

\*13) bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer 70 % der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhaltenen Vergütung; Einkünfte aus einer anderen genehmigten Tätigkeit werden angerechnet.